



tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463

UID: ATU36970505

obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen –
naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren – Berufung

Geschäftszahl U-30.057/11

Innsbruck, 04.11.2004

BERUFUNG SERKENNTNIS

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 01.07.2004, Zlen. 4-U-855/22 und UM-32-2004, wurde der Firma [REDACTED], die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes betreffend die Gst. Nr. [REDACTED] und [REDACTED], beide GB [REDACTED], nach Mineralrohstoffgesetz (MinroG), die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Schutzdammes sowie eines Gewinnungsfeldes auf den genannten Grundstücken sowie mit Spruchpunkt C die naturschutzrechtliche Bewilligung zur obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Ausmaß von ca. 87.700 m³ bei einer Gesamtfläche von ca. 16.000 m² erteilt.

Gegen Spruchpunkt C dieses Bescheides betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung hat der Landesumweltanwalt von Tirol fristgerecht Berufung erhoben.

Spruch:

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde II. Instanz entscheidet über die Berufung des Landesumweltanwaltes gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 01.07.2004, Zl. 4-U-855/22, gemäß § 66 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004, wie folgt:

Der Berufung wird **F o l g e g e g e b e n**

und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 01.07.2004, Zl. 4-U-855/22, dahingehend abgeändert, dass er in seinem Spruchpunkt C.) wie folgt zu lauten hat:

Der [REDACTED] wird die naturschutzrechtliche Bewilligung für die obertägige Gewinnung von mineralischen Rohstoffen auf den Gst. Nr. [REDACTED] und [REDACTED], beide GB [REDACTED] gemäß § 6 lit. b iVm. § 27 Abs. 6 Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 50/2004, **v e r s a g t**.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Sie haben jedoch das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Bei Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von € 180,-- zu entrichten.

Die Gebühr ist zu entrichten, indem sie mit Erlagschein unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien eingezahlt wird. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

BEGRÜNDUNG:

Die Firma [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED] vertreten durch Geschäftsführer [REDACTED] hat am 24. Juli 2003 die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach dem Mineralrohstoffgesetz für eine Schotterentnahme auf den Gst. [REDACTED] und [REDACTED] beide GB [REDACTED] beantragt. Gleichzeitig wurden die entsprechenden Anträge zur Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz, dem Wasserrechtsgesetz und dem Abfallwirtschaftsgesetz (betreffend die Nachnutzung als Bodenaushubdeponie) beantragt.

Sämtliche Verfahren wurden von der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Einem abgeführt.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2004, Zlen. 4-U-855/22 und UM-32-2004, wurde der Firma [REDACTED] die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach MinroG (Spruchpunkt A), die wasserrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt B) zur Errichtung eines Schutzdammes und eines Gewinnungsfeldes auf den nordwestlichen Teilflächen der Gst. Nr. [REDACTED] und [REDACTED] sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung (Spruchpunkt C) zur obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen im Ausmaß von ca. 87.700 m² auf einer Gesamtfläche von 16.000 m² nach Maßgabe des

eingereichten Gewinnungsbetriebsplanes unter Berücksichtigung der im Zuge des Verfahrens beantragten Änderungen bei Einhaltung von Nebenbestimmungen erteilt.

Betreffend die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung wurde begründend im Wesentlichen ausgeführt, bei den betroffenen Flächen handle es sich um keine Sonderstandorte nach dem Tiroler Naturschutzgesetz. Auch die übrigen vom Amtssachverständigen für Naturkunde festgestellten Beeinträchtigungen seien mit Ausnahme der zur erwartenden Störung des Landschaftsbildes nicht nachvollziehbar. Dem gegenüber werde das zu gewinnende Schottermaterial als Betonzuschlagstoff für säurebeständigen Beton verwendet. Ein Bedarf an derartigem säurebeständigen Beton sei im Rahmen der Errichtung von Abwasseranlagen, Kläranlagen, Deponieabdichtungen und Flugfeldern gegeben. Die nächste geeignete Gewinnungsstätte für derartigen Betonzuschlagstoff befinde sich offenbar in [REDACTED] im Bezirk Innsbruck-Land. Es sei daher nicht zu prüfen, ob noch andere Rohstoffvorkommen in der Umgebung des geplanten Vorhabens erschlossen seien, da diese eben nicht die gleiche Qualität aufweisen würden. Auch die vom Amtssachverständigen für überörtliche Raumordnung aufgezeigten Alternativen zur Verwendung von säurebeständigem Beton seien nicht nachvollziehbar, da es dem Bauherrn überlassen sein müsse, welches Material er verwenden wolle.

Gegen Spruchpunkt C dieses Bescheides hat der Landesumweltanwalt fristgerecht Berufung erhoben und beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an die Naturschutzbehörde I. Instanz zurückzuverweisen.

Begründend wurde ausgeführt, der Amtssachverständige für überörtliche Raumordnung habe festgestellt, dass der Bedarf an mineralischen Baurohstoffen im Bezirk Imst jedenfalls gedeckt sei bzw. sogar eine Überproduktion bestehe. Betreffend der besonderen Rohstoffqualität und der damit zusammenhängenden Herstellung von säurebeständigem Beton für spezielle Anwendungen habe der Sachverständige festgestellt, dass die Nachfrage nach diesem speziellen Finalprodukt nicht groß sei und es technische Alternativen in Form von Beschichtungen gebe und weiters silikatisches Rundkorn aus der [REDACTED] gewonnen werde. Der Vertreter der Bundeswasserbauverwaltung habe festgestellt, dass der nordwestliche Teil des Abbaugebietes im Hochwasserabflussbereich, und zwar sowohl bei HQ 100 als auch bei HQ 30 des [REDACTED] läge. Das Land Tirol habe sich im Verfahren nach MinroG mangels Vorliegen eines öffentlichen Interesses gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes ausgesprochen. Der naturkundliche Amtssachverständige habe jedenfalls nachhaltige Beeinträchtigungen bei Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens festgestellt. Vor diesem Hintergrund sei die von der Erstbehörde vorgenommene Interessenabwägung nicht nachvollziehbar, da einerseits die festgestellten Beeinträchtigungen ignoriert würden, andererseits ein öffentliches Interesse festgestellt werde, welches sich durch die Verfahrensergebnisse nicht rechtfertigen lasse.

Die Antragstellerin hat im Berufungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und ein ergänzendes ornithologisches Gutachten des Technischen Büros für Biologie & Landschaftsökologie [REDACTED] vorgelegt. In der Stellungnahme wird im Wesentlichen ausgeführt, es sei unverständlich, weshalb der Umweltanwalt weitere Probennahmen hinsichtlich Gesteinsqualität verlange. Es sei durch das geologische Gutachten untermauert, dass sich die Gesteinsqualität von jener des Materials in der „[REDACTED]“ unterscheide. Hinsichtlich der Feststellungen des Sachverständigen für überörtliche Raumordnung werde festgehalten, dass der Ausbaugrad der Siedlungswasserwirtschaft in Tirol zwar hoch sei, das Material (säurefester B6-Beton) jedoch für Erweiterungen und Sanierungen benötigt werde. Die

vorgeschlagenen Alternativen (Beschichtungen auf Kunstharzbasis) seien zwar grundsätzlich möglich, allerdings nicht in jedem Fall. In einschlägigen Ausschreibungen werde fast immer B6-Beton verlangt. Ein öffentliches Interesse ergebe sich ferner daraus, dass das Land Tirol im Verfahren nach dem MinroG keine Berufung gegen die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes erhoben habe. Eine Veränderung des Bodenchemismus werde ausgeschlossen, da silikatisches Material entnommen und silikatisches Material wieder zugeführt würde. Eine allfällige Änderung der Vegetation komme nicht in Betracht, da die Fläche bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt worden sei. Dass sich der Bodenaufbau verändere, liege in der Natur der Sache – erfahrungsgemäß seien jedoch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Ebenso liege es in der Natur der Sache, dass die beantragte Maßnahme massive anthropogene Veränderungen bedeute; sie sei jedoch nur auf den relativ kurzen Projektzeitraum begrenzt. Auch die Beeinträchtigungen des Erholungswertes seien nicht nachvollziehbar – Lärmemissionen würden von der Autobahn und vom [REDACTED] geschluckt und es seien insgesamt nur wenige Erholungssuchende betroffen.

Die Berufungsbehörde hat ein ergänzendes naturkundliches Gutachten betreffend die zu erwartenden Veränderungen des Bodens sowie ein ergänzendes zoologisches Gutachten eingeholt und den Parteien in Wahrung des Parteihörs zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Die Berufungsbehörde hat hierzu erwogen wie folgt:

1. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

1.1. Feststellungen zum Projekt:

Der Gewinnungsbetriebsplan sieht vor, auf den Gst. Nr. [REDACTED] und [REDACTED] GB [REDACTED] [REDACTED], für die Dauer von fünf Jahren Lockergestein im Etagenbau abzubauen. Die Rohstoffe (Sand, Kies) werden auf nur einer Etage durch Trockenbaggerung bei einer Wandneigung von ca. 34° (2:3) gewonnen. Das aufbereitete Aushubmaterial wird primär als Zuschlagstoff im benachbarten Betonwerk der Firma [REDACTED] eingesetzt.

Zu Beginn soll auf einer Teilfläche mit einer maximalen Größe von 7000 m² die aufliegende Humusschicht abgetragen und bis zur Rekultivierung randlich zwischengelagert werden. Die Auffahrung der Sandgrube soll im Nordosten des Areal beginn. Mit fortschreitendem Abbau in Richtung Süden sollen kontinuierlich neue Teilbereiche durch den Abtrag der Humusschicht aufgeschlossen werden. Bei diesen Aufschließungstätigkeiten anfallender Humus soll in den bereits verfüllten Bereichen zur Rekultivierung eingesetzt werden.

Entsprechend der Projektänderung vom 22. März 2004 soll die Gesamtabbaumenge 87.700 m³ betragen, welche mit einer Jahresmenge von 22.000 m³ abgebaut werden sollen.

Die abzubauenen Terrassen sind aus Lockermaterial (Sande, Kiese) aufgebaut, welches in normal gradierten Abfolgen vorliegt. Das gerundete Sedimentmaterial vorwiegend kristalliner Herkunft stammt aus dem [REDACTED]; entsprechend den Feststellungen des geologischen Amtssachverständigen sind darin auch Schluffe, welche im Projekt als Silt bezeichnet werden, in Linsen und örtlich rasch auslaufenden Lagen eingelagert.

Es sollen folgende Anlagen und Maschinen zum Einsatz gelangen: Radlader, ca. 25,30 t Betriebsgewicht; Löffelbagger, ca. 20 t; Schubreupe, ca. 40 t; Siebanlage, Förderbandanlagen. Es sind Arbeitsbereiche mit einem Lärmpegel von über 60 dB, jedoch nicht mehr als 78 dB zu erwarten.

1.2. Feststellungen zum Naturraum und zu Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes:

Allgemeines:

Das Projektareal liegt im Ortsteil [REDACTED] und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Laut örtlichem Raumordnungskonzept der Gemeinde [REDACTED] ist die Projektfläche neben ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung auch als landschaftliche Freihaltefläche eingestuft. Es wird nördlich von uferbegleitenden Gehölzbeständen des [REDACTED] begrenzt, südlich stellt die ansteigende Terrasse mit Bäumen und Feldgehölzen die Abgrenzung dar. Beide Bereiche sind wichtige landschaftliche Strukturelemente und Wohnstätte zahlreicher Kleintiere wie Vögel, Kleinsäuger, Insekten, usw. Eine direkte Zerstörung dieser wertvollen Bereiche durch den geplanten Materialabbau ist jedoch nicht gegeben. Westlich grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche, östlich die Betriebsanlage der Firma [REDACTED] an.

Landschaftsbild:

Im großräumigen Landschaftsbild stellt der Einschnitt des [REDACTED] im Bereich des [REDACTED] und des [REDACTED] Bergsturzes mit den flussnahen Landschaftsteilen [REDACTED] und [REDACTED] auf der orographisch linken sowie [REDACTED] und [REDACTED] auf der orographisch rechten Seite einen relativ unberührten Landschaftsteil dar. Er zeichnet sich durch eine intakte Kulturlandschaft aus mit den von Streuobstgehölzen eingerahmten Weilern und den umgebenden Fluren, die vielfältig landwirtschaftlich genutzt werden. Der gegenständliche Bereich um [REDACTED] weist eine reizvolle Lage in einem [REDACTED] knie mit einer interessanten naturräumlichen und landschaftlichen Ausstattung auf, wobei folgende Elemente besonders zu erwähnen sind:

1. der gut ausgebildete und strukturierte Uferbegleitstreifen entlang des [REDACTED]
2. eine langgestreckte große Kiesbank am Gleitufer;
3. eine Geländestufe mit einem Feldgehölz im westlichen Bereich.

Einzig das im Projekt als Verarbeitungsstandort angeführte, in seinen Dimensionen allerdings kleine Betonmischwerk im östlichen Bereich und eine querende Hochspannungsleitung sind als landschaftliche Eingriffe zu werten. Das Betonwerk tritt aber auch aufgrund seiner Lage im Zwickel zwischen dem [REDACTED] und der Hangkante des [REDACTED] und dem Sichtschutzstreifen im westlichen Bereich kaum negativ in Erscheinung.

Ein Abbaufeld dieser Größenordnung innerhalb einer landwirtschaftlich strukturierten Landschaft ist immer als optische Beeinträchtigung einzustufen. Erschwerend kommt hinzu, dass der beantragte Arbeitszeitraum mehrere Jahre beträgt und speziell hinsichtlich der geplanten Deponierungsdauer eher mit einem noch längeren Zeitrahmen gerechnet werden muss. Dies bedeutet, dass die massive anthropogene optische Veränderung über einen sehr langen Zeitraum vorliegt und somit massive Störungen des Schutzgutes Landschaftsbild in diesem Bereich bedingen wird. Hinzu kommt das direkt östlich angrenzende Betriebsareal der Firma [REDACTED] welches die gesamte Eingriffsfläche optisch speziell von höher gelegenen Standorten aus noch vergrößert. Festzuhalten ist jedoch, dass diese beschriebenen Beeinträchtigungen nicht irreversibel in Erscheinung treten, sondern auf den Projektzeitraum bis zur vollständigen Verfüllung und Rekultivierung beschränkt bleiben.

Boden:

Eine Bodenbestimmung mit dem Pürghauer Bohrstock ergab, dass es sich auf der lokal beprobten Fläche um einen **Grauen bis Braunen Auenboden** handelt. Dieser weist eine Auflagehumusmächtigkeit von

weniger als 0,5 cm auf. Es handelt sich dabei um die Auflagehumusform „Mull“. Der Mineralboden weist einen A-Horizont mit einer Mächtigkeit von rund 25 cm auf, daran anschließend findet man Fluss-Sedimente. Der A-Horizont ist gering durchwurzelt und weist ein Bröckel- bis Klumpengefüge auf. In den obersten 2 cm hingegen ist ein Krümelgefüge zu finden.

Durch das Einbringen eines Fremdbodens wird die natürliche Bodenentwicklung unterbrochen und es bildet sich ein anderer Bodentyp aus. Welcher Bodentyp sich ausbildet kommt auf Menge und Art des eingebrachten Material an. Generell verändern sich das Speichervolumen, das Abflussverhalten, der Wasserhaushalt und der Nährstoffhaushalt. Detaillierte Ergebnisse hinsichtlich der zu erwartenden Veränderungen könnten nur durch sehr aufwendige und insbesondere langzeitliche Untersuchungen gewonnen werden. Für die weitere Bewirtschaftung der derzeitigen Kulturfläche sind negative Veränderungen wahrscheinlich kurzzeitig nicht zu erwarten. Würde man die betroffene Fläche jedoch der natürlichen Sukzession überlassen, ist aufgrund des veränderten Bodenaufbaues mit einer veränderten Vegetationsentwicklung zu rechnen, der sich ursprünglich hier einstellende Flußauencharakter würde über Jahrzehnte verloren gehen.

Lebensraum heimischer Tierarten:

Bei der Begehung durch die zoologische Sachverständige konnten insgesamt 13 Arten festgestellt werden. Die Artenliste überschneidet sich zu einem großen Teil mit der von [REDACTED] erhobenen. Durch diese Erhebung hinzugekommen ist die Elster als gefährdete Art.

Eine eindeutige Aussage bezüglich Brutvogelarten in dem Gebiet ließe sich nur während der Brutzeit treffen. Die zur Zeit anwesenden Vogelarten sind daher als Winternahrungsgäste zu interpretieren. Von den erhobenen Vogelarten hielt sich während der Begehung keine direkt auf der geplanten Deponiefläche auf. Die angrenzenden Flächen, besonders die Maisackerfläche, wurden jedoch intensiv zur Nahrungssuche und als Deckung genutzt (siehe z.B. hohe Individuenzahlen von Erlenzeisigen und Krähen), und die Vögel hielten sich dabei in unmittelbarer Nähe zur Deponiefläche auf bzw. überflogen diese häufig.

Die eigentliche Deponiefläche wird landwirtschaftlich intensiv genutzt und ist daher für die meisten Arten als Bruthabitat ungeeignet.

Die angrenzenden Lebensräume (Terrassenböschung, Obstgärten, Auwaldstreifen) sind jedoch weitaus bedeutsamere Lebensräume und auch für schützenswerte Arten wie z.B. Neuntöter oder verschiedene Spechte geeignet. Darüber hinaus ist die geplante Deponiefläche umgeben von großen, ökologisch wertvollen Freihalteflächen, bestehend hauptsächlich aus den Kiefernwäldern des [REDACTED]

Am Boden konnten überdies Spuren von Reh und Marder nachgewiesen werden, was auf einen Wildwechsel zwischen Wald, Wiesen und der Schotterbank des [REDACTED] als Wasserquelle hinweist. Durch ihre Lage zwischen Kiefernwald, Wiesen, Auwald und Flussufer ist die Untersuchungsfläche als Durchgangsfläche zwischen diesen Habitaten für viele Arten wichtig. Dies zeigt sowohl das häufige Überfliegen von vielen Vogelarten wie auch die festgestellten Säugerspuren.

Das von [REDACTED] erwähnte bestehende Störpotential durch Freizeitnutzung der Schotterbänke und die bestehende Aufbereitungsanlage konnte bei der Begehung durch die zoologische Amtssachverständige nicht bestätigt werden. Die Schotterbänke waren zum Begehungszeitpunkt menschenleer, und auf dem Firmengelände war außer zwei geparkten Autos keine Aktivität zu bemerken. Die geplante ganzjährige Schotterabbau stellt mit Sicherheit ein weitaus größeres Störpotential dar.

Da die geplante Bodenaustauschfläche in ihrer jetzigen Bewirtschaftungsform kein wertvolles Habitat für Vögel bildet, stellt der Verlust der Fläche an sich für die Vogelfauna keine starke Beeinträchtigung dar. Wohl aber hat die Art der vorgesehenen Nutzung starke Auswirkungen.

Der geplante Abbauvorgang mit der einhergehenden Lärmemission hat sicher indirekte Auswirkungen, wenn auch zeitlich begrenzt, auf die Artengemeinschaften der wertvolleren Lebensräume sowohl der näheren als auch der weiteren Umgebung. Durch permanente Lärmentwicklung ist zu erwarten, dass sich sowohl Individuendichten als auch Artenzahlen bis zu einer Entfernung von mehreren hundert Metern bis Kilometern drastisch verringern werden (siehe z.B. Brotons & Herrando 2001, Stone 2000, Reijnen et al. 1996). Mitten in einem ökologisch wertvollen Gebiet wie dem umgebenden Kiefernwald ist ein derartiger Eingriff eine starke Beeinträchtigung.

Zudem würde durch das geplante Bodenaustauschprojekt die Funktion eines Durchgangsgebietes auf jeden Fall für Säuger und eventuell auch für Vögel während der langjährigen Abbauarbeiten verloren gehen. Für Säuger stellt eine derartige Baugrube eine physische Barriere dar, und Vögel werden durch den Betrieb und die Lärmentwicklung tagsüber gestört werden, was eine mittlere Beeinträchtigung darstellt.

Erholungswert:

Auch für den Erholungswert ist adäquat zum Landschaftsbild mit Störungen zu rechnen, wobei dies jedoch nur wenige Erholungssuchende betreffen wird, zumal direkte Erholungseinrichtungen, wie Wander- und Spazierwege, nicht im Projektraum vorliegen. Trotzdem ist das Areal sowie die vorgelagerten Bereiche beim [REDACTED] leicht zu erreichen und zu begehen, sodass eine diesbezügliche Störung nicht generell ausgeschlossen werden kann. In den Sommermonaten dürfte die große Kiesbank von Erholungssuchenden als Grillplatz und Bootsanlegestelle benutzt werden. Die tatsächliche Benutzerfrequenz darf allerdings nicht als alleiniges Kriterium für den Wert als Erholungsraum herangezogen werden. Der Talboden des [REDACTED]ales ist im Raum [REDACTED] - [REDACTED]-Bahnhof durch Siedlungstätigkeit, gewerbliche Nutzungen, Anlagen der Energieversorgung, Verkehrsinfrastruktur, etc. intensiv genutzt. Daher spielen extensiv genutzte Räume wie das gegenständliche Projektsgebiet die Rolle von Refugialräumen, das heißt sie sind im Bewusstsein der ansässigen Bevölkerung als potentielle Rückzugsräume verankert.

1.3. Feststellungen zur örtlichen Raumordnung:

Im verordneten örtlichen Raumordnungskonzept der Standortgemeinde [REDACTED] sind die gegenständlichen Flächen in der Hauptfunktion als landwirtschaftliche Freihalteflächen, in der Nebenfunktion als landschaftlich wertvoller Bereich ausgewiesen. Dazu wird festgestellt, dass dieses Gebiet unterhalb der Terrassenkante eine landschaftlich eigenständige Einheit zwischen dem [REDACTED] und dem höher gelegenen Siedlungsgebiet von [REDACTED]-Bahnhof bildet.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan sind die entsprechenden Flächen als Freiland ausgewiesen.

1.4. Feststellungen zu anderen öffentlichen Interessen:

Regionale Versorgungs- und Bedarfssituation:

Aus der Sicht der Landesraumordnung ist das große Abbaugelände „[REDACTED]“ in den Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED] zur Versorgung eines großen Teiles des Bezirkes Imst mit Massenrohstoffen besonders geeignet. Positive Standortfaktoren sind die Lage im Versorgungsgebiet, das Ausmaß und die Qualität der

großen Reserven, die vorhanden Infrastruktur für Aufbereitung, Abtransport und Weiterverarbeitung, die Lage abseits von Siedlungsgebiet, usw. Es ist auch denkbar, dass eine zunehmende Versorgungsfunktion für den Raum [REDACTED]-Umland entsteht.

Der zweite räumliche Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung im Bezirk Imst liegt im vorderen und mittleren [REDACTED] in den Gemeinden [REDACTED] und [REDACTED]. Dort wird vorwiegend hochwertiges Festgestein für den regionalen und überregionalen Bedarf gewonnen, weiters auch Lockergestein für den lokalen Bedarf. Die Gewinnung von Lockergesteinen beschränkt sich auf das Dargebot, das aus der [REDACTED]-Ache gewonnen werden kann. So lagert die Ache in manchen Flachstellen Schotterüberschüsse ab, die genutzt werden. Allerdings ist die Schotterqualität sehr mäßig, vor allem hinsichtlich der Kriterien Mürbkorn und Kornindex. Weiters wäre die Matrix der [REDACTED] die bei der Steingewinnung anfällt, zu verwerten.

Des Weiteren gibt es noch einen Abbau auf Lockersedimente im oberen [REDACTED] in der Gemeinde [REDACTED]. Dieser Rohstoff wird fast ausschließlich zur Betonerzeugung in der Bezirkshauptstadt bzw. in [REDACTED] verwendet.

In Bezug auf die Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen wird eine Menge von 11,5 t/Einwohner und Jahr angenommen, da die Bezirkshauptstadt einen dynamischen Wirtschaftsraum darstellt. Dazu kommen die touristisch hoch entwickelten Seitentäler [REDACTED] und [REDACTED]. Bei einer Gegenüberstellung der aktuellen Erzeugungs- mit der Bedarfsituation zeigt sich, dass der Gesamtbedarf an mineralischen Baurohstoffen jedenfalls aus den Abbauen in der Region gedeckt werden kann bzw. sogar eine Überproduktion besteht. Die Abbaustandorte exportieren in andere Regionen, unter anderem tragen sie zur Deckung des Abbaudefizits in der Stadtregion Innsbruck bei, im Festgesteinsbereich auch in Ausland. Konkret wurde in der Bestandsaufnahme zum derzeit in Ausarbeitung befindlichen Gesteinsabbaukonzept ein Bedarf von etwa 590.000 t/Jahr errechnet. Dem steht eine Produktion in den neuen Abbaustandorten von etwa 750.000 t/Jahr gegenüber und somit ergibt sich ein Erzeugungsüberschuss von etwa 160.000 t/Jahr. Hinsichtlich der vom Antragsteller angegebenen besonderen Rohstoffqualität in Form des karbonatfreien Rundkorns ist festzustellen, dass damit säurebeständiger Beton für spezielle Anwendungen (Siedlungswasserbau, Deponiebauwerke, Flugfelder, etc.) hergestellt werden kann. Allerdings ist der Ausbaugrad in Siedlungswasserbau sehr groß und gibt es technische Alternativen in Form von Beschichtungen. Anzumerken ist auch, dass silikatische Rundkorn auch aus der [REDACTED] (Abbaustandort [REDACTED] der Firma [REDACTED] in [REDACTED]) gewonnen wird.

Vollständige Ausnützung der Lagerstätte:

Bei einem Trichterabbau wie im vorliegenden Fall ist die Relation zwischen der beanspruchten Fläche und dem gewinnbaren Rohstoffvolumen ungünstiger als beispielsweise beim stirnseitigen Abbau einer Terrasse.

Standortgebundenheit des Vorkommens und Rohstoffqualität:

Laut der geologisch-lagerstättenkundlichen Beschreibung sind die Terrassen aus kristallinen gerundeten Sanden und Kiesen in Wechsellagen aufgebaut, wobei in den tieferen Bereichen auch größere Geröllstücke liegen. Die Sieblinien zweier Proben liegen in einem brauchbaren Bereich, bei einer weiteren Probe aus dem südlichen Randbereich liegt der Anteil des Abschlämbbaren allerdings bei 70%.

Die Rohstoffqualität des Vorkommens ist nach einer entsprechenden Aufbereitung – Waschen und Klassieren – für die Betonerzeugung jedenfalls ausreichend. Allerdings ist der Aufwand für die Aufbereitung wegen des teilweise hohen Feinanteils groß.

In einer Untersuchung der „Massenrohstoffe des [REDACTED] und dessen Nebentäler“ (Institut für Geologie und Paläontologie der Universität Innsbruck, [REDACTED], 1999) werden die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Abbaustandortes der antragstellenden Firma in der [REDACTED] ausführlich behandelt. Dies betrifft zum einen die noch nicht abgebaute große Böschung zwischen den Abbaufeldern der Firma [REDACTED] und der Firma [REDACTED], weiters die Nutzung der großen Murschuttrinne, die nördlich des bestehenden Abbaues einmündet und schließlich die Erweiterungsmöglichkeit nach Osten. In diesem Ostabschnitt, der von einer weiteren aktiven Murschuttrinne begrenzt wird, ist aber auch zutage tretendes Festgestein festzustellen. Es handelt sich um [REDACTED] Dolomite mit einer guten Gesteinsqualität, wie sie derzeit von der Firma [REDACTED] im westlichen Abschnitt der [REDACTED] ([REDACTED]) genutzt werden. Über diesen [REDACTED] Dolomiten liegt ein etwa 3 Meter mächtiger Grundmoränenstreifen mit einem hohen Anteil an Abschlämbaren und Sieblinien, die alle außerhalb des Feldes für Betonzuschlagstoffe verlaufen. Darüber folgt ein etwa 10-15 Meter mächtiges Bergsturzmaterial mit einer zwar schlechteren (Mürbkornanteil, Anteil des Abschlämbaren), aber doch verwertbaren Rohstoffqualität. Die Mächtigkeit dieses Bergsturzmaterials nimmt nach Westen hin und grabenaufwärts zu.

Zusammenfassend wird eine Erweiterung des bestehenden Abbaubereiches der [REDACTED] nach Osten auf drei Grundparzellen, die sämtliche im Eigentum der Gemeinde stehen, vorgeschlagen. Überschlägig wurde eine gewinnbare Menge von etwa 2 Millionen m³ Fest- und Lockergestein ermittelt. Damit wäre unter der Annahme einer gleichbleibenden Abbauleistung die Rohstoffbasis des Betriebes in der [REDACTED] für etwa 15 Jahre gesichert.

Möglichkeiten der Weiterverarbeitung:

Primär soll Betonzuschlagstoff erzeugt werden, der im angrenzenden Betonwerk verarbeitet wird. Der hergestellte Beton findet unter anderem auf Baustellen der bergbaubevollmächtigten Firma Verwendung. Das seit ungefähr einem Jahr stillgelegte Betonwerk hat eine max. Produktionskapazität von 60.000 t/Jahr, dem umgerechnet ein Rohstoffbedarf von etwa 120.000 t/Jahr entspricht. Mit dem gegenständlichen Abbau könnte daher der Rohstoffbedarf des Betonmischwerkes im Vollbetrieb zu etwa 50% gedeckt werden.

Bedarf an säureresistenten Betonzuschlagstoffen, Versorgungsalternativen:

Für bestimmte Betonklassen werden entsprechend den einschlägigen Normen auch säureresistente Zuschläge (Silikatschotter) gefordert. Ein wesentlicher Anwendungsbereich für diesen Beton ist der Siedlungswasserbau (Kläranlagen). Der Ausbaugrad der Siedlungswasserwirtschaft ist in Tirol bereits sehr hoch und werden zukünftig kaum mehr Neuerrichtungen, sondern allenfalls Erweiterungen und Ausbesserungen anstehen. Für den im Straßenbau benötigten Filterkies wäre der Silikatschotter ein zu hochwertiger Rohstoff.

Für das größte Infrastrukturvorhaben in Tirol, dem Neubau der Eisenbahntrasse im [REDACTED] ist vorgeschrieben, dass die Sohlbereiche gegen Säureangriff zu schützen sind. Dies geschieht durch Beschichtungen auf Kunstharzbasis. Allenfalls werden die Sammelbecken für die Niederschläge mit säureresistentem Beton ausgeführt, wobei die Kubaturen allerdings gering sind. Auch in der chemischen Industrie (z.B. Lösungsmittelbehälter) und anderen Industrieenanwendungen kommen die vorstehend erwähnten Beschichtungen zum Einsatz und wird nicht der Bauwerkskörper mit diesem Spezialbeton hergestellt.

Der Gesamtbedarf nach diesen Materialien im Versorgungsbereich, der sich im gegenständlichen Fall weit über das für den Bedarf an normalen Massenrohstoffen abgegrenzte Gebiet auf das ganze Land erstreckt, ist schwer abzuschätzen, beschränkt sich aber auf Spezialanwendungen (z.B. Flughafenpiste in Innsbruck). Außerdem gibt es, wie ausgeführt, technische Alternativen und andere Abbaumöglichkeiten im Versorgungsbereich.

2. Beweiswürdigung:

Die unter 1. getroffenen Feststellungen stützen sich auf den eingereichten Gewinnungsbetriebsplan samt Projektänderung vom 22. März 2004, das Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen anlässlich der Verhandlung vom 13.01.2004 samt Ergänzungen vom 6.10.2004, das ornithologische Gutachten des Büros [REDACTED], das zoologische Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen vom 8.10.2004 sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für überörtliche Raumordnung anlässlich der Verhandlung vom 13.01.2004 samt Ergänzungen vom 13.04.2004. Die Feststellungen und Beurteilungen der Amtssachverständigen sind nach Auffassung der Berufungsbehörde vollständig, inhaltlich schlüssig und stehen mit den logischen Denkgesetzen nicht in Widerspruch.

So ist es insbesondere nachvollziehbar und bedarf als offenkundige Tatsache im Sinne des § 45 Abs 1 AVG keines weiteren Beweises, dass durch die Entnahme des natürlich gewachsenen Bodens und die Auffüllung mit Aushubmaterial die natürliche Struktur dieses Bodens zunächst zerstört wird. Es erscheint der Berufungsbehörde darüberhinaus höchst unwahrscheinlich und geradezu lebensfremd, dass sich nach Abschluss der Deponierung und Rekultivierung wiederum ein ähnlicher Bodentyp ausbilden wird, zumal die Nachnutzung mit Bodenaushubmaterial unterschiedlicher Herkunft erfolgen soll.

Demgegenüber erscheint es der Berufungsbehörde durchaus nachvollziehbar, dass ein Abbaufeld der beantragten Größe innerhalb einer kleinräumig strukturierten Kulturlandschaft optisch negativ in Erscheinung tritt. Wenn die Antragstellerin die Auffassung vertritt, eine Fläche von 7.000 m² sei relativ klein, so ist dem entgegenzuhalten, dass die gesamte in Anspruch genommene Fläche mit 16.000 m² mehr als doppelt so groß ist und darüberhinaus der Sachverständige die betroffene Fläche in Relation zur kleinräumig strukturierten und landwirtschaftlich geprägten Umgebung setzt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die diesbezüglichen Feststellungen und die Beurteilung durch den Amtssachverständigen.

Auch die prognostizierte Störung der Tierwelt im unmittelbar angrenzenden flussbegleitenden Gehölzstreifen durch die Lärmentwicklung (Maschinen mit Schallemission über 60 dB) steht mit der allgemeinen Lebenserfahrung in Einklang; dies umso mehr, als dieser Bereich als ökologisch wertvolle Fläche ausgewiesen ist. Das im Privatgutachten angeführte Problem der 380 kV-Leitung mag zwar für einige Vogelarten wie zB Greifvögel bestehen, dennoch wurden zahlreiche Vogelarten und -individuen festgestellt, welche die gegenständliche Fläche tatsächlich überflogen haben. Auch die Berufungsbehörde erachtet das Störpotential von einigen Kilometern etwas hoch gegriffen, andererseits ergibt sich aber aus einem weniger weit reichenden Störpotential, dass die Autobahn (Entfernung 350-370 m) und die Westbahnstrecke (Entfernung 860-870 m) auf die gegenständliche Fläche kaum den behaupteten enormen Einfluss haben dürften. In diesem Zusammenhang ist außerdem festzuhalten, dass die Autobahn orographisch links des [REDACTED] verläuft.

Ebenso schlüssig erscheint der Berufungsbehörde die Feststellung, dass es sich bei der gegenständlichen Fläche um einen Wanderungsbereich für Säugetiere handelt.

Hinsichtlich der Versorgungssituation mit Gesteinsrohstoffen war den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des Sachverständigen für Raumordnung zu folgen, da dieser die Rohstoffsituation im Bezirk Imst und darüber hinaus – insofern dies für die spezifische Rohstoffqualität von Bedeutung ist – für das gesamte Land Tirol ausführlich dargelegt hat.

3. Rechtliche Beurteilung:

§ 6 lit. b TNSchG 1997 unterwirft den maschinellen Abbau mineralischer Rohstoffe, die Errichtung und Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung mineralischer Rohstoffe und von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen außerhalb geschlossener Ortschaften einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht. Keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf die Errichtung oder Aufstellung von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen im Rahmen von Baustellen für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten.

Gemäß § 27 Abs. 1 TNSchG 1997 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt, oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Nach § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 hat das Tiroler Naturschutzgesetz zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Der Naturhaushalt als Schutzgut im Sinne des § 1 Abs 1 lit d TNSchG 1997 findet hinsichtlich des Bodens eine Konkretisierung im Durchführungsprotokolls zur Alpenkonvention im Bereich Bodenschutz, BGBl. III Nr. 235/2002, im Folgenden kurz BSchP:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 BSchP sind insbesondere die ökologischen Bodenfunktionen als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts langfristig qualitativ und quantitativ zu sichern und zu erhalten. Die ökologischen Bodenfunktionen werden definiert als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen (Z 1 lit a), Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Z 1 lit c), Umwandlungs- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere aufgrund der Filter-, Puffer- und Speichereigenschaften, besonders zum Schutz des Grundwassers (Z 1 lit d) und als genetisches Reservoir (Z 1 lit e).

Gemäß Art. 1 Abs. 3 BSchP zielen die zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere auf eine standortgerechte Bodennutzung, einen sparsamen Umgang mit Flächen, die Vermeidung von Erosion und nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur sowie auf Minimierung der Einträge von bodenbelastenden Stoffen ab.

Gemäß Art. 8 BSchP sorgen die Vertragsparteien für einen sparsamen Umgang mit Bodenschätzen. Sie wirken darauf hin, dass vorzugsweise Ersatzstoffe verwendet und Möglichkeiten der Wiederverwertung ausgeschöpft werden oder deren Entwicklung gefördert wird.

Das beabsichtigte Vorhaben stellt unzweifelhaft eine maschinelle Gewinnung mineralischer Rohstoffe dar; diese Gewinnung soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Wiese durchgeführt werden, welche im Norden an den Uferbegleitstreifen des [REDACTED] als ökologische wertvolle Fläche angrenzt.

Zunächst ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie stark die Naturschutzinteressen gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 1997 durch die Ausführung des gegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt werden. Erst wenn Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes und gegebenenfalls deren Ausmaß feststehen, ist in weiterer Folge zu prüfen, ob öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bestehen, welches Gewicht diesen öffentlichen Interessen zukommt und letztlich, ob diese öffentlichen Interessen die öffentlichen Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Die beantragten Maßnahmen umfassen unter anderem die Beseitigung der Vegetation, des natürlich gewachsenen humosen Oberbodens und in weiterer Folge den Austausch der darunterliegenden Bodenschichten gegen standortfremdes Bodesaushubmaterial sowie das Wiederaufbringen des abgetragenen Humus. Weiters kommt es durch den Einsatz von Maschinen und den LKW-Verkehr zu einer im betroffenen Bereich bisher nicht vorhandenen Lärmentwicklung. Auch das Landschaftsbild, welches bisher durch eine kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft, die Flusslandschaft des [REDACTED] mit Kiesbank und Uferbegleitstreifen sowie eine Geländestufe mit Feldgehölz im westlichen Bereich geprägt ist, erfährt durch das Anlegen eines Bergbaubetriebes eine wesentliche Veränderung.

Es ist daher jedenfalls von Beeinträchtigungen der Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbildes auszugehen, welche sich im Einzelnen aus folgenden Auswirkungen ergeben:

1. Durch die Beseitigung des natürlich gewachsenen Bodens und Auffüllen mit standortfremdem Aushubmaterial ergeben sich Veränderungen des Bodenchemismus und des Wasserhaushalts bzw. des Wasserabflussverhaltens. Bis zum Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen sind im betroffenen Bereich jedenfalls die ökologischen Bodenfunktionen iSd Art 1 BSchP nicht vorhanden.
2. Der bisherige Charakter eines von Flusssedimenten geprägten Auenbodens geht verloren.
3. Die kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft und die im Nahbereich davon befindliche Flusslandschaft des [REDACTED] mit Kiesbank und Uferbegleitstreifen wird zumindest für den Zeitraum des Abbaues von drei bis vier Jahren, wahrscheinlich jedoch noch darüber hinaus bis zum endgültigen Greifen der Rekultivierungsmaßnahmen auf einer Gesamtfläche von ca. 16.000 m² nachhaltig verändert in Erscheinung treten. Dabei ist es nach Auffassung der Berufungsbehörde nur von untergeordneter Bedeutung, ob die Gesamtfläche von 16.000 m² oder nur jeweils 7.000 m² bearbeitet werden, da auch eine Fläche von 7.000 m² jedenfalls deutlich in der Landschaft in Erscheinung tritt. Eine Fläche von 7.000 m² kann schon deshalb nicht als klein bezeichnet werden, weil der Gesetzgeber bei Erlassung des Naturschutzgesetzes bereits Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen in einem Ausmaß von mehr als 5.000 m² einer Bewilligungspflicht unterworfen hat (vgl. § 6 lit. h TNSchG 1997). Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist weiters von Bedeutung, dass das gesamte Umfeld des Projektgebietes sowie das Projektgebiet selbst im örtlichen Raumordnungskonzept als Freihalteflächen ausgewiesen sind, und zwar der Uferbegleitstreifen des [REDACTED] als ökologische Freihaltefläche und das unmittelbare Projektareal sowie die südlich davon angrenzenden Wiesen als landschaftliche bzw. landwirtschaftliche Freihaltefläche. Diese raumordnerische Festlegung ist in sich stimmig und indiziert darüber hinaus ein öffentliches Interesse an der Freihaltung der Flächen von Nutzungen, welche nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

4. Das Abbaugelände stellt eine Barriere für die nachgewiesenen und aufgrund der Umgebung zu erwartenden Tierarten dar, welche das Gelände als Wildwechsel benutzen. Durch die Betriebstätigkeit (Lärm) kommt es außerdem zu Störungen der im Uferbegleitstreifen angesiedelten Tierwelt. Wenn in diesem Zusammenhang von der Antragstellerin ausgeführt wird, bei Reh und Marder handle es sich nicht um geschützte Tierarten im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung, so ist dazu festzuhalten, dass sich der Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume in § 1 Abs 1 TNSchG nicht auf explizit geschützte Tiere beschränkt, sondern für sämtliche heimischen Tierarten gilt. Darüberhinaus geht aus dem Gutachten der Sachverständigen hervor, dass die genannten Tierarten lediglich einen Nachweis dafür geben, dass das Gebiet als Wildwechsel genutzt wird und für eine wesentlich größere Zahl von Tierarten in dieser Form von Bedeutung ist.

Insgesamt gelangt die Berufungsbehörde daher zur Auffassung, dass jedenfalls für den Zeitraum des Abbaues im Nahbereich des Abbauareals mit zumindest relevanten Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes zu rechnen ist. Hinsichtlich des Bodesaufbaus ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen, dass die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auch über den Zeitraum der Rekultivierung hinaus reichen könnte. Das Vorbringen der Antragstellerin, es werde auch der B-Horizont erhalten, ist nicht stichhaltig: Aus dem Gutachten ergibt sich, dass lediglich ein A-Horizont (25 cm) mit darunter liegendem Flusssediment (C-Horizont), aber kein B-Horizont vorhanden ist.

Es ist folglich eine Interessenabwägung im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. b durchzuführen. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt öffentliche Interessen am beantragten Vorhaben bestehen:

Als öffentliches Interesse wird geltend gemacht, dass das am gegenständlichen Areal zu gewinnende Material als Betonzuschlagstoff für die Herstellung säurefester Betone geeignet sei, welche insbesondere im Siedlungswasserbau Verwendung finden würden.

Entsprechend den Feststellungen des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen steht unbestritten fest, dass hinsichtlich mineralischer Rohstoffe im Allgemeinen im Bezirk Imst bzw. in der näheren und weiteren Umgebung des geplanten Abbaus kein zusätzlicher Bedarf gegeben ist, sondern im Gegenteil sogar eine Überproduktion, sodass große Mengen an Schotter in den Raum Innsbruck bzw. ins Ausland verkauft werden.

Hinsichtlich der speziellen Anwendbarkeit des zu gewinnenden Schotters hat der raumordnungsfachliche Amtssachverständige schlüssig ausgeführt, dass dieser spezielle Beton nur in sehr eingeschränktem Umfang tatsächlich benötigt wird, die wesentlichen Infrastruktureinrichtungen im Anwendungsbereich, v.a. im Siedlungswasserbau, bereits bestehen und somit der Bedarf im Siedlungswasserbau im Wesentlichen auf Erweiterungen und Sanierungen beschränkt ist. Der in diesem Zusammenhang bestehende Bedarf wird aus bereits erschlossenen Rohstoffvorkommen ausreichend gedeckt. Darüberhinaus ist es weiters möglich, den säurefesten Beton durch entsprechende Beschichtungen zu ersetzen. Diese Methode wird auch sehr häufig angewandt.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass ein konkreter Bedarf der Allgemeinheit an Rohstoffen dieser speziellen Qualität – denn nur ein solch allgemeiner Bedarf vermag auch ein öffentliches Interesse darzustellen – nicht besteht. Es mag zweifellos richtig sein, dass die Antragstellerin ein privatwirtschaftliches Interesse am Verkauf derartigen Materials besitzt; dieses privatwirtschaftliche Interesse stellt jedoch kein öffentliches Interesse im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes dar.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass beim vorgesehenen Abbau in Trichterform ein ungünstiges Verhältnis zwischen in Anspruch genommener Bodenfläche und dem erschlossenen Rohstoffvorkommen besteht. Das Vorhaben entspricht daher nicht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Flächen und des bodenschonenden Abbaus von Bodenschätzen, sodass ein allenfalls bestehendes öffentliches Interesse durch den ebenfalls im öffentlichen Interesse liegenden Grundsatz des bodenschonenden und flächensparenden Abbaus von Bodenschätzen abgemindert würde.

Zwar ist es zutreffend, dass – wie die Erstbehörde im angefochtenem Bescheid ausführt – es nicht Aufgabe des Amtssachverständigen ist, dem Unternehmer vorzuschreiben, welches Material er zu verkaufen bzw. welcher Baustoffe er sich zu bedienen hat. In diesem Zusammenhang übersieht die Erstbehörde jedoch, dass die privatwirtschaftliche Entscheidung für den einen oder anderen Baustoff eben zur Gänze der Disposition des Unternehmers unterliegt, welche ihrerseits vom freien Markt und den jeweils geltenden Rechtsvorschriften geregelt wird. Die Schaffung der Möglichkeit für den Unternehmer, zwischen dem einen oder anderen Baumaterial zu wählen, stellt kein von der Naturschutzbehörde wahrzunehmendes öffentliches Interesse dar.

Da somit kein öffentliches Interesse an der Erschließung des beantragten Rohstoffvorkommens besteht, war angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben zu versagen.